

# Entgeltordnung Flughafen Berlin-Tegel

Gültig ab 01.01.2017

Herausgegeben am: 01.01.2017  
Herausgeber: Berliner Flughafengesellschaft mbH  
Freigegeben durch die  
Geschäftsführung: Dr. Karsten Mühlenfeld      Vorsitzender der Geschäftsführung  
Heike Fölster      Geschäftsführerin Finanzen

## Inhalt

<b>Revisionsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Entgelte gemäß § 19b LuftVG .....</b>	<b>5</b>
1.1 Start- und Landeentgelte.....	5
1.2 Passagierentgelte .....	8
1.3 Terminalentgelt – GAT .....	9
1.4 Positions- und Abstellentgelte .....	10
1.5 Verkehrsfördernde Konditionen .....	12



# 1. Entgelte gemäß § 19b LuftVG

## 1.1 Start- und Landeentgelte

### Allgemeines

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Berlin-Tegel ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Für jeden Start und jede Landung auf dem Flughafen Berlin-Tegel ist der Lärmzuschlag inklusive des startzeitbezogenen Lärmaufschlages (Siehe Abschnitt: **Lärmzuschlag für Start und Landung**) zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

### Bemessungsgrundlage

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Die MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations – des Flugzeugherstellers oder durch das von der jeweiligen Zulassungsbehörde des Landes genehmigten AFM oder durch andere elektronische und/ oder schriftliche Medien, die von den Zulassungsbehörden des Landes anerkannt werden, nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOM gemäß AFM wird spätestens zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist. Das Luftfahrtunternehmen hat jede Erhöhung der zugelassenen Höchstabflugmasse unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer kann für Bewegungen, zu deren Zeit die erhöhte Höchstabflugmasse zugelassen war, Entgelte nachberechnen.

Meldungen sind bitte per Email an: [masterdata@berlin-airport.de](mailto:masterdata@berlin-airport.de) zu richten.

### Massebezogenes Landeentgelt

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen aller Antriebsarten je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse **2,00 €**. Bei der Berechnung des nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessenen Landeentgeltes werden für den Flughafen Berlin-Tegel **27.000 kg** MTOM als Untergrenze zugrunde gelegt (Mindestentgelt).

### Lärmzuschlag für Start und Landung

Pro Start und pro Landung wird für Luftfahrzeuge ein Lärmzuschlag erhoben. Der Lärmzuschlag ist nach Lärmklassen gestaffelt. Für Luftfahrzeuge über 2.000 kg MTOM erfolgt die Zuordnung der Flug-

zeugtypen in Lärmklassen auf der Basis der bis 2015 jeweilig gemessenen durchschnittlichen Start- und Landelärmpegel am Flughafen Berlin-Tegel. Für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM wird ein Entgelt je Vorgang in Höhe von **10,00 €** erhoben.

Lärmklasse		Entgelt
Lärmklasse 1	bis 70,9 dB (A)	50,00 €
Lärmklasse 2	von 71,0 bis 73,9 dB (A)	62,00 €
Lärmklasse 3	von 74,0 bis 76,9 dB (A)	80,00 €
Lärmklasse 4	von 77,0 bis 79,9 dB (A)	125,00 €
Lärmklasse 5	von 80,0 bis 84,9 dB (A)	515,00 €
Lärmklasse 6	von 85,0 bis 89,9 dB (A)	3.000,00 €
Lärmklasse 7	ab 90,0 dB (A)	7.500,00 €

Hier nicht aufgeführte Luftfahrzeuge werden auf Basis vorgelegter Lärmzeugnisse vorläufig eingestuft, bis repräsentative Messergebnisse für den Flughafen Berlin-Tegel vorliegen.

Gruppe	Entgelt	Luftfahrzeugtyp
<b>1</b> bis 70,9 dB (A)	<b>50 €</b>	B350, BE9L, C25B, C25C, C510, C550, CL60, E135, E145, E50P, E55P, F2TH, GLF4 <sup>1)</sup> , GLF5, GLF6, LJ31, LJ35, LJ45, LJ60, PRM1, Hubschrauber
<b>2</b> 71,0 bis 73,9 dB (A)	<b>62 €</b>	AT43, B462, B463, B712, BE20, C25A, C525, C560, C56X, CL30, CRJ1, CRJ2, CRJ9, DH8C, DH8D, F900, FA20, FA7X, GALX, GL5T, GLEX, GLF4 <sup>1)</sup> , H25B, J328, LJ55, PAY1, PAY3, PC12, TBM7, TBM8
<b>3</b> 74,0 bis 76,9 dB (A)	<b>80 €</b>	A148, A318, A319, A321-100 <sup>2)</sup> , AT72, B736, B737, BE40, D328, E170, E190, F100, F70, RJ85, CRJX, A320-Sharklets
<b>4</b> 77,0 bis 79,9 dB (A)	<b>125 €</b>	A30B, A310, A320, A321-100 <sup>2)</sup> , A321-200, B733, B734, B735, B738, B739, B752, B753, C160, P180, SU95
<b>5</b> 80,0 bis 84,9 dB (A)	<b>515 €</b>	A332, A333, A343, B744, B763, B764, B772, MD82
<b>6</b> 85,0 bis 89,9 dB (A)	<b>3.000 €</b>	AN12
<b>7</b> ab 90,0 dB (A)	<b>7.500 €</b>	A124, Non-Annex Chapter 2

**1) Chapter 4 = Kategorie 1; Chapter 3 = Kategorie 2**

**2) Chapter 4 = Kategorie 3; Chapter 3 = Kategorie 4**

Innerhalb der unten aufgeführten Zeiträume wird ein Aufschlag auf das lärmbezogene Start- und Landeentgelt erhoben:

Zeitraum Start bzw. Landung			
von	22.00 bis 22.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	100%
von	23.00 bis 23.29 Uhr Ortszeit	in Höhe von	200%
von	23.30 bis 23.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	300%
von	00.00 bis 05.59 Uhr Ortszeit	in Höhe von	500%

## 1.2 Passagierentgelte

### Allgemeines

Zusätzlich zum Start- und Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr<sup>1</sup> ein Passagierentgelt zu entrichten.

### Bemessungsgrundlage

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Fluggäste und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft, und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden. Ausgenommen sind diensthabende Crewmitglieder.

### Passagierentgelt

Das Entgelt beträgt je abfliegenden Passagier für Flüge:

	Entgelt
innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	12,82 €
außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens	14,10 €
für nachgewiesene Transfer-/ Transitfluggäste zu allen Flugzielen	9,40 €

- Transferfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und noch am gleichen Kalendertag mit einem anderen Flugzeug (mit unterschiedlicher Flugnummer) zu einem anderen Ort weiterfliegen, als sie angekommen sind.
- Transitfluggäste sind Passagiere, die ihre Flugreise am Flughafen Berlin-Tegel unterbrechen und mit demselben Flugzeug ihren Flug fortsetzen, mit dem sie angekommen sind.

<sup>1</sup> Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.



## 1.3 Terminalentgelt – GAT

### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen im General Aviation Terminal (GAT) durch Besatzungen und Passagiere ist ein Terminalentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

### Bemessungsgrundlage

Das Terminalentgelt wird bei jeder Landung, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen, nach MTOM des jeweiligen Luftfahrzeuges gestaffelt berechnet.

### Terminalentgelt – GAT

Das Entgelt beträgt je Landung und MTOM:

	Entgelt
bis 20 t	360,00 €
bis 40 t	585,00 €
über 40 t bis 60 t	805,00 €

Für Nutzer des GAT kommen die passagierabhängigen Entgelte (Passagierentgelt [2.2], Sicherheitsentgelt [3] und PRM Entgelt [4]) nicht zur Anwendung.

## 1.4 Positions- und Abstellentgelte

### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Flächen und Positionen des Vorfeldes durch Luftfahrzeuge sind Positions- und Abstellentgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

### Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Positions- und Abstellentgelte bemisst sich nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges und der Dauer der Inanspruchnahme der Position bzw. Fläche (Verweilzeit) und deren Ausstattung. Die Verweilzeit wird definiert als Differenz zwischen on-block- und off-block-Zeit auf der Abfertigungsposition. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Position (keine Berücksichtigung der Rollzeit).

Die Positions- und Abstellentgelte werden für die tatsächlich in Anspruch genommene Position in den ersten drei Stunden gestaffelt je angefangene 1.000 kg und angefangene 10 Minuten (Positionsentgelt), ab der vierten Stunde je angefangene 24 Stunden (Abstellentgelt) berechnet.

### Positionsentgelt

Die maximale Berechnungszeit des Positionsentgeltes beträgt 3 Stunden, d.h. 18 Zeiteinheiten à 10 Minuten<sup>2</sup>. Das Positionsentgelt beträgt mindestens **30,00 €**.

Brückenposition	Entgelt je 10 Minuten und 1.000 kg
0 bis 40 Minuten	0,62 €
0 bis 90 Minuten	0,68 €
0 bis 120 Minuten	0,74 €
0 bis 180 Minuten	0,80 €

Außenposition	Entgelt je 10 Minuten und 1.000 kg
0 bis 40 Minuten	0,16 €
0 bis 90 Minuten	0,22 €
0 bis 120 Minuten	0,28 €
0 bis 180 Minuten	0,34 €

Für alle Verkehre, deren Landung nach 21.00 Uhr bis 00.00 Uhr und deren Start erst am Folgetag erfolgt, werden die Positionsentgelte in den ersten drei Stunden um 50 Prozent reduziert. Vorausset-

<sup>2</sup> Je nach Aufenthaltsdauer wird die entsprechende Entgelthöhe auf die gesamte Dauer angewendet, d.h. bei einer Verweilzeit von 118 Minuten an einer Brückenposition werden 12 Zeiteinheiten à 0,74 € pro 1.000 kg berechnet.

zung ist, dass der Start am Folgetag bis 08.00 Uhr erfolgt (tatsächliche Blockzeit). Die Ermäßigung gilt nur für Starts im Linien- und Charterverkehr in der Großluffahrt.

**Abstellentgelt**

Das Abstellentgelt beträgt mindestens **33,00 €** je angefangene 24 Stunden.

Das Abstellentgelt beträgt **1,20 €** je angefangene 1.000 kg in den ersten angefangenen 24 Stunden. Für jede weiteren 24 Stunden beträgt das Abstellentgelt **2,00 €** je angefangene 1.000 kg.

**Weiteres**

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Dauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

## 1.5 Verkehrsfördernde Konditionen

### Allgemeines

Die BFG gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung einer nachhaltigen Anbindung Berlins an neue Destinationen, sowie eines umfassenden Passagier Volumens, die im Folgenden dargestellten Förderungen:

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaft (gleiche Flugnummer), die ihre Flugverbindungen in Berlin nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften der BFG in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen.

Fluggesellschaften, die in den Jahren 2011 bis 2013 auf Basis des vormals gewährten Wachstums- bzw. Destinations-Förderbetrags Ansprüche auf nachlaufende Förderungen in Folgejahren haben, erhalten diese bis zur Schließung des Standorts aufgerechnet.

### Destinations-Förderbetrag

Der Destinations-Förderbetrag beträgt mit Aufnahme der neuen Destination im ersten Jahr 80 Prozent, im zweiten Jahr 50 Prozent und im dritten Jahr 20 Prozent des Passagierentgelts und des massebezogenen Landeentgelts für die Flüge zu den entsprechenden Destinationen.

Als neue Destination gelten regelmäßige Flugverbindungen (mindestens zweimal wöchentlich) zu Städten (IATA-City Code), die in den vergangenen zwölf Monaten vor Aufnahme des Fluges der jeweiligen Flugverbindung vom Flughafensystem Berlin aus nicht direkt bedient werden.

Förderungen, die vor dem Umzug zum Flughafen Berlin Brandenburg nach diesen Grundsätzen gewährt wurden, bleiben auch nach dem Umzug bestehen und werden auf die dann gültigen Entgelte angewendet.

Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von drei Jahren einstellen, so sind 50 Prozent der gesamten für die neue Destination seit ihrer Aufnahme gewährte Förderung der BFG zurückzuerstatten.

Zur Gewährung des Förderbetrags muss die BFG vor Aufnahme der Flüge per Email an [Consultation@berlin-airport.de](mailto:Consultation@berlin-airport.de) über das Aufnahmedatum, sowie die geplanten wöchentlichen Frequenzen, informiert werden.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Die BFG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

**Volumen-Förderbetrag**

Zum Jahresabschluss wird das Passagieraufkommen je Flugbewegung des Kalenderjahres jeder Luftverkehrsgesellschaft inkl. Partner (gleiche Flugnummer) für den Flughafen Berlin-Tegel bewertet. Je nach generiertem Passagieraufkommen wird dann ein Förderbetrag ermittelt, der eine Rückerstattung von bis zu 20% der Passagierentgelte vorsieht.

Wird ein Passagieraufkommen von mehr als 250.000 Passagieren erreicht, wird ein Förderbetrag auf das Passagierentgelt gewährt:

Passagieraufkommen		Rückerstattung	
mehr als	250.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	5%
mehr als	500.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	10%
mehr als	750.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	15%
mehr als	1.500.000 Passagiere p.a.	in Höhe von	20%

Der Volumen-Förderbetrag reduziert sich um gegebenenfalls zuvor gewährte Destinations-Förderbeträge. Die Bewertung erfolgt erst ab Erreichen des ersten Schwellenwertes, d.h. im Falle des Passagieraufkommens ab 250.000 Passagieren. Dies gilt auch im Falle der anteiligen Rückforderung des Destinations-Förderbetrages wegen Einstellung der Bedienung der neuen Strecke.

Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt im jeweiligen Folgejahr. Die BFG kann den zu gewährenden Förderbetrag gegen Forderungen aus dieser Entgeltordnung gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.